


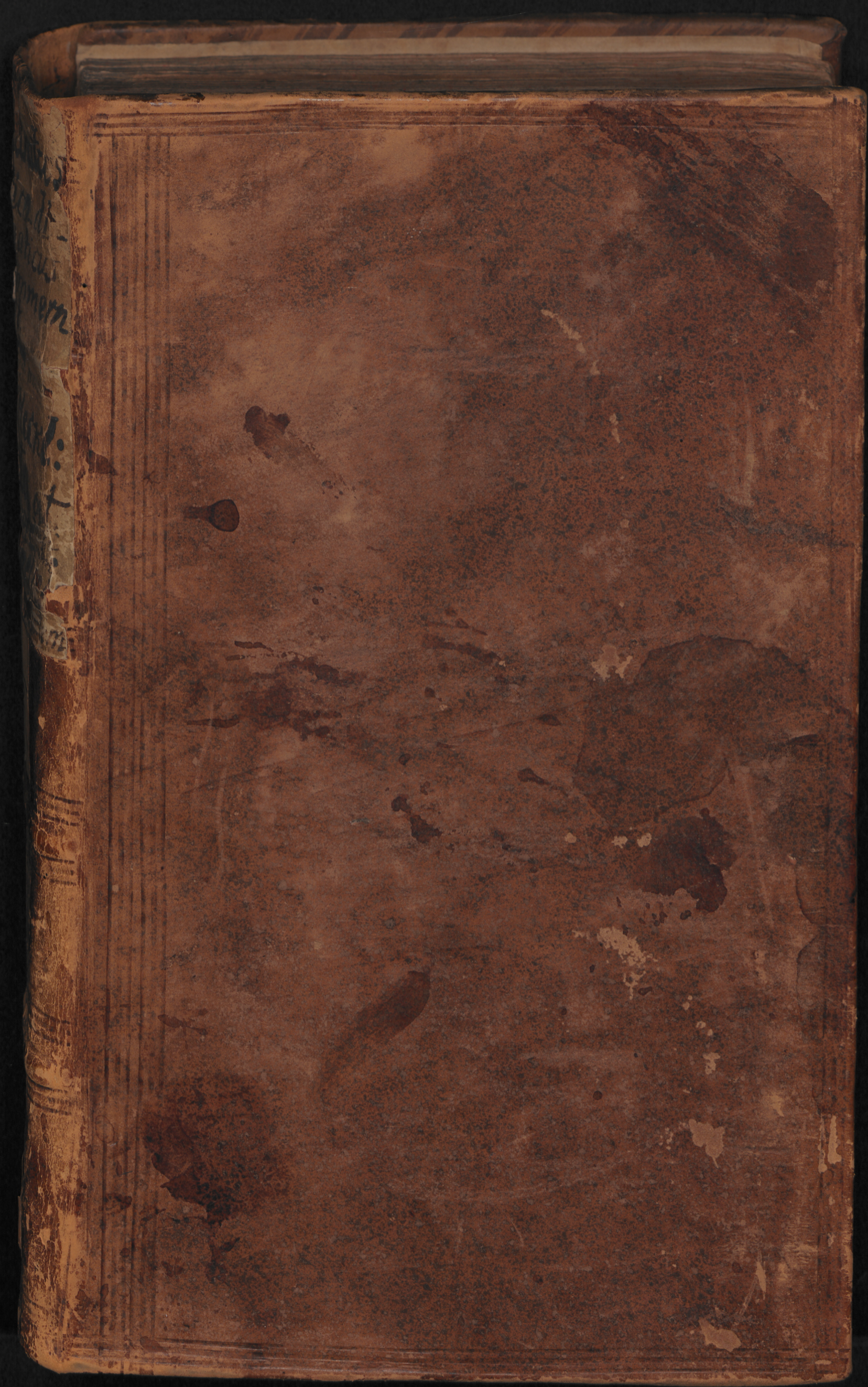
Von Gottes Gnaden/ Adolph Friedrich unnd Hans Albrecht/ Gebrüdere/ Hertzogen zu Meckelnburgk ... Ersame liebe Getrewe/ Demnach Wir auß Landes-Fürstlicher vorsorge/ wegen der jetzo/ leider/ gefehrlichen leuffte ... eine notturfft erachten/ die mittel/ so zu defension Unser Lande unnd Leute immer reichen mügen ... AIß befehlen Wir euch ... daß ihr euch ... an ewrem ordinari Roßdienst ... einstellt ... : Datum [...] den [...] Anno 1625

[S.l.], 1625

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769976689>

Druck Freier  Zugang





168

< Mus > Mk - 4062.
~~Mk - 83.~~

14. 5.

Von Gottes Gnaden/
Adolph Friedrich vnd Hans
Albrecht / Gebrüdere / Hertzogen zu
Meckelnburgk / Coadjutor des
Stifts Rakeburgk / u.

Same liebe Getreue / Demnach Wir auß Landes-
Fürslicher vorsorge / wegen der jetzo / leider / gefehrli-
chen leuffte / vnd besorgenden vndermutlichen über-
falls / eine notturfft erachten / die mittel / so zu defen-
sion Unser Lande vnd Leute immer reichen mü-
gen / an die handt zu nemen / euch auch hiebevör vnterschied-
lich / in guter bereitschafft zu seyn / gnedig vnd ernstlich ver-
warnet haben.

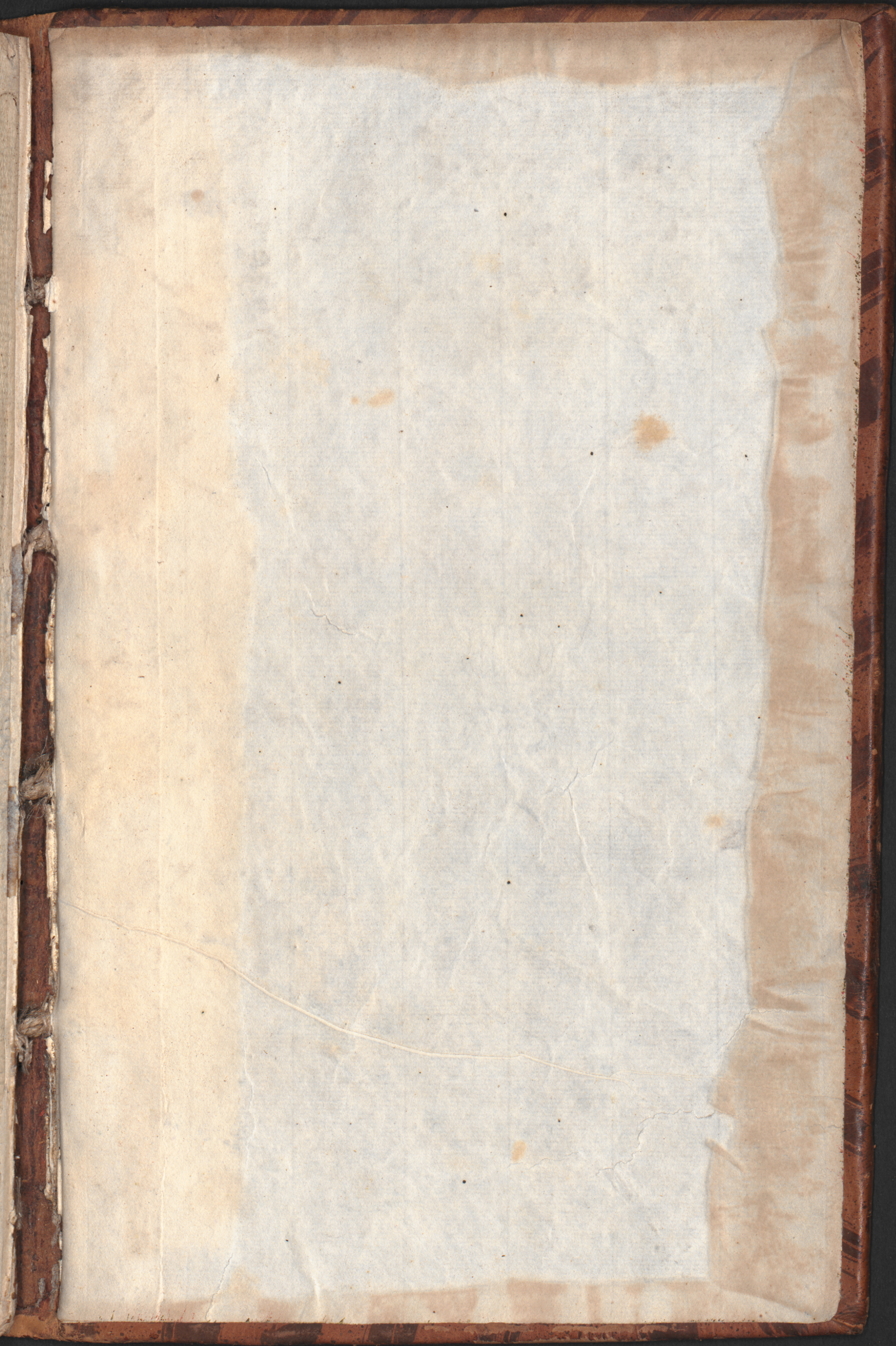
Als befehlen Wir euch hiemit gnedig vnd ernstlich / bey
verlust ewrer von Uns tragenden Lehen / daß ihr euch / so
starck ihr immer werden könnet / welchs euch sonst an ewrem
ordinari Kosdienst allerdingß vnschedlich seyn soll / gegen
den zu wol armiret einstel-
let / vnd das Vaterland / vor endlichem verderb / vermittelß
Göttlicher hülff / ewrem vermügen nach / rettē helffet / Das
erfordert ewre Pflicht / gereichet euch selbst zum besten / vnd
geschicht daran Unser gnediger auch ernster will vnd meis-
nung. Datum den

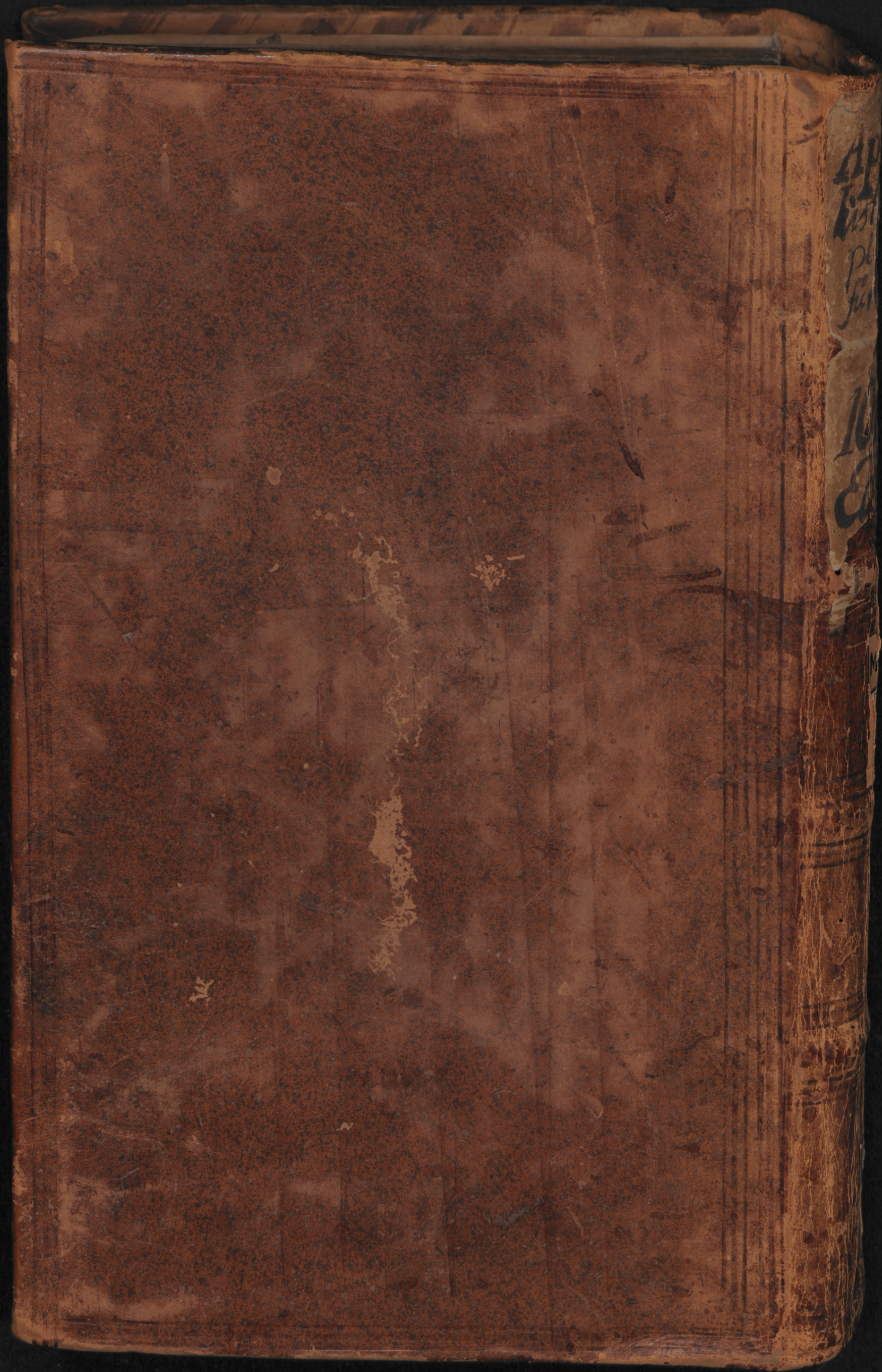
Anno 1625.

14 Febr. 1625

von ...
...
...

Den Er samen unsern lieben Getreiden
...





ALS Gnaden /

Friedrich Wilhelm /

Brandenburg / Fürst zu Wenden /

**Stettin / auch Graff zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herr.**

Unsern gnädigsten Grusses allen und jeden Unseren
Ämtern / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft
in diesen Städten / imgleichen denen Steuer-Commisariis und Ein
nehmern Unseren Befehlshabern / auch sonst allen und jeden Un
sern st- und Weltlichen Standes / hiemit zu wissen.

verschiedenen Ohren in denen benachbahrten Landen überhand
nehmender Vorseorge obliegt / auff alle mögliche Wege zu präcavi
ren verdächtigen Vehrtern / die Seuche unter dem Vieh in diesen Lan
den und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / daß à dato an
keim Vieh aus frembden Landen in Unsere Herzog- Fürsten

Und befehlen darauff obbenandten Unseren sämtlichen Lan
dschafftlichen Beampten / Steuer- und Zoll- Bedienten / Krafft dieses
Unseren Zoll- Städten und Pässen möglichste Aufsicht zu haben /
daß es von einem Ohrt / wo keine Kranckheit unter dem Vieh grass
irt / wo Kranckheit und Sterben gewesen / berühret habe /
in Unsere Lande herein gelassen / sondern die Leute / wo
hin sie wollen / damit so fort auff denen Grenken ab- und zurück

entschuldigen / sondern ein jeder sich für Schaden und Ungelegen
heit Bürgermeister und Rath Unser gnädigster Befehl / dahin zu sehen
sich beschreibe an denen Grenk- Derten von allen Cankeln öffentlich abgel
assen dem geschicht Unser gnädigster auch ernster Wille und Meynung.
Gegeben auff Unser Vestung Schwerin den 30. Septembr. 1

